



pro legal e. V. – Geschäftsstelle, Potsdamer Straße 91, 14469 Potsdam

Herrn/Frau/Firma

An das Bundesministerium des Innern der
Bundesrepublik Deutschland
Dezernatsleiter KM 5 – Herrn MinR Dr. Kai Schollendorf
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
KM5-53100/8#7 vom 04.06.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AT, 10.06.2025

Es schreibt Ihnen:
Alexander Titze, Vorsitzender

Stellungnahme von pro Legal – Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e. V. zur geplanten Änderung des Waffengesetzes (WaffG) und des Sprengstoffgesetzes (SprengG)

Sehr geehrter Herr MinR Dr. Schollendorf, sehr geehrte Damen und Herren,,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung des Waffengesetzes (WaffG) und des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

1. Kritik an der Gesetzgebungspraxis

pro legal e. V. sieht die Praxis der Anlassgesetzgebung im Waffenrecht generell kritisch.

Bereits die letzte Änderung des Waffengesetzes im Jahr 2024 stellte einen tiefen Einschnitt in die Rechte und Gewohnheiten der gesetzestreuen Bürger dar. Diese Änderung wurde unter erheblichem Zeitdruck durch das parlamentarische Verfahren gebracht. Bedenken von Verbänden, Fachgremien und juristischen Fachleuten wurden nicht angemessen berücksichtigt.

Dass sich in jener Novelle nun rechtstechnische und systematische Fehler finden, die der vorliegende Entwurf beheben soll, ist Ausdruck einer mangelhaften gesetzgeberischen Sorgfalt. Gesetze, die tief in Rechte und legitime Gewohnheiten unbescholtener Bürger eingreifen, dürfen nicht unter Zeitdruck und ohne minutiöse juristische Prüfung verabschiedet werden.

2. Forderung nach Korrektur an der richtigen Stelle

Statt nun punktuelle redaktionelle Korrekturen und eine isolierte Neuregelung in Anlage 2 vorzunehmen, fordern wir die Änderung von 2024 grundsätzlich zu überprüfen und rückgängig zu machen.

Es gibt notwendige Anpassungen im Waffenrecht. Insbesondere im Hinblick auf die §§ 13 und 14 WaffG sowie die §§ 6 und 13 AWaffV. Details dazu finden Sie im weiteren Verlauf dieses Schreibens.

3. Zur geplanten Änderung der Anlage 2 des Waffengesetzes (WaffG)

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, eine konkrete Produktentwicklung eines einzelnen Herstellers zu unterbinden. Sie ist daher selektiv und nicht geeignet, einen spürbaren Beitrag zur inneren Sicherheit zu leisten. Die Tatsache, dass eine Druckluftwaffe theoretisch in der Lage ist, ein Projektil mit hoher Durchschlagskraft zu verschießen, ist grundsätzlich nicht neu und ändert nichts an den bestehenden rechtlichen Schranken:

- Es ist verboten, andere Menschen zu verletzen oder zu töten.
- Es ist verboten, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu leisten.
- Es ist verboten, Waffen mit "F-im-Fünfeck"-Prüfzeichen in der Öffentlichkeit zu führen oder gar damit in der Öffentlichkeit zu schießen.

Diese Normen gelten bereits heute. Ihre Missachtung stellt eine Straftat dar!

Dass sie missachtet werden, ist kein gesetzgeberisches, sondern ein exekutives Problem! Zur Verbesserung der inneren Sicherheit brauchen wir eine gut ausgestattete Polizei, konsequente Strafverfolgung und eine zielgerichtete Ressourcenplanung – statt überhastet formulierter Erweiterungen des Waffenrechts, die ggf. das Gegenteil bewirken, indem relevante Ressourcen an der falschen Stelle eingesetzt werden.

4. Technische Unschärfen und europarechtlicher Kontext

Die 7,5-Joule-Grenze, in Verbindung mit dem F-Prüfzeichen, ist eine rein deutsche Besonderheit. Sie hat außerhalb Deutschlands keine Bedeutung. Ein freiverkäufliches Luftgewehr kann wenige Kilometer hinter der Grenze technisch so modifiziert werden, dass es (nach deutschem Recht) eine erlaubnispflichtige Waffe darstellt. Derartige Umbauten sind verboten, aber von außen nicht erkennbar. Entsprechende Tuningteile sind in Deutschland jedoch frei verkäuflich.

Dieser Umstand wird hingenommen, mit dem Verweis darauf, dass der Umbau illegal ist. Ähnlich sollte man der angesprochenen Neuentwicklung entgegenreten. Einer bestehenden Technik werden lediglich andere Geschosse zugeführt, die das Potenzial besitzen, erhebliche Verletzungen hervorzurufen, wenn man damit auf Menschen schießt. Das Schießen auf Menschen, mit der Absicht, diese zu verletzen oder gar zu töten, ist jedoch bereits verboten.

Auch mit einem Hammer kann ein Mensch einen anderen Menschen erheblich verletzen oder gar töten. Die relevante Komponente in beiden Fällen ist der Mensch und nicht das Werkzeug, das er dazu wählt.

Die Annahme, dass die Einführung einer Erlaubnispflicht für eine einzelne Produktvariante eines potenziell missbrauchbaren Gegenstandes wirksamer zur Verhinderung von Taten beiträgt als das bereits bestehende strafrechtliche Verbot der Tat selbst, wirkt mehr symbolisch als sachlich gerechtfertigt.

Die geplante Regelung fokussiert sich zudem nun auf einen einzelnen technischen Aspekt (mehrschüssige Waffen mit Geschossen >40 mm), der sich leicht durch Innovation umgehen ließe. Bereits eine Geschosslänge von 39 mm würde die Regelung aushebeln. Dies zeigt, wie begrenzt die Steuerungswirkung einer solchen Bestimmung tatsächlich ist.

5. Weitere empfohlene Korrekturen im Rahmen des WaffRändG 2025

Da in dem aktuellen Referentenentwurf auch eine Korrektur technischer Fehler in der bestehenden Waffengesetzgebung vorgesehen ist, empfiehlt **pro** legal e. V. darüber hinaus folgende Punkte zu berücksichtigen:

5.1 Zielbeleuchtungs- und Markierungsvorrichtungen (Anlage 2 Nr. 1.2.4.1 WaffG)

pro legal e. V. begrüßt ausdrücklich den Antrag des Landes Hessen (BR-Drs. 203/25) zur Freigabe von Nachtzieltechnik.

Darüber hinaus empfehlen wir die vollständige Streichung der Regelung zu Zielbeleuchtungs- und Zielmarkierungsvorrichtungen aus dem Waffengesetz. Dies betrifft insbesondere Waffenlampen, Infrarot-Aufheller und Zielpunktprojektoren (Laser).

Begründung:

- Das Verbot fußt auf historischen jagdethischen Vorbehalten („Wilderertrick“) und ist sicherheitspolitisch überholt.
- Eine Gleichstellung mit bereits zulässiger Nachtsichttechnik (z. B. Vorsatzgeräte) ist sachlich geboten.
- Zielmarkierer und -beleuchter verbessern nachweislich die Präzision bei tierschutzgerechten Fangschüssen.
- Die Freigabe stärkt den Tierschutz, die Jagdpraxis sowie den Innovationsstandort Deutschland.
- Airsoft-Spieler bekommen bei Verwendung an Airsoft Pistolen und Gewehren Rechtssicherheit.

5.2 § 13 WaffG – Klarstellung zur Waffenanzahl bei Jagdscheininhabern

Bei Einführung gesetzlicher Begrenzungen für Sportschützen (§ 14 Abs. 2–4 WaffG) wurden Jägerinnen und Jäger nach § 13 WaffG bewusst ausgenommen.

Empfehlung:

Es sollte gesetzlich oder verwaltungspraktisch klargestellt werden, dass für den Bedürfnisnachweis nach § 13 WaffG keine pauschale Obergrenze an Langwaffen vorgesehen ist.

5.3 § 14 WaffG – Klarstellung zur Anwendung von Absatz 4 auf Absätze 5 und 6

Das VG Karlsruhe (Az. 2 K 2544/24) hat entschieden, dass § 14 Abs. 4 WaffG nicht für Sportschützen nach Abs. 5 gilt. In der Folge besteht die Befürchtung, dass Waffenbehörden künftig auch die Anwendung auf Absatz 6 ablehnen könnten.

Empfehlung:

§ 14 WaffG sollte wie folgt neu strukturiert werden:

- Die bisherigen Absätze 4–6 werden in der Reihenfolge 5, 6, 4 angeordnet.
- Der neue Absatz 4 enthält die Klarstellung, dass die Mitgliedschaft im Verein auch für Sportschützen mit Ausnahmeerlaubnissen nach Abs. 5 und 6 genügt.

Formulierungsvorschlag:

„(4) Für das Fortbestehen des Bedürfnisses nach Absatz 2 genügt die fortbestehende Mitgliedschaft in einem Schießsportverein. Satz 1 gilt entsprechend für Sportschützen, denen nach Absatz 5 oder 6 eine Erlaubnis erteilt wurde.“

5.4 Anlage 2 WaffG – Klarstellung zu Magazinen mit Verwendung in Kurz- und Langwaffen

pro legal e. V. empfiehlt eine gesetzliche Präzisierung in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6 WaffG, um rechtliche Klarheit im Umgang mit Magazinen zu schaffen, die konstruktiv sowohl in Kurzwaffen als auch in Langwaffen verwendet werden können.

Empfehlung:

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Magazine, die primär für Kurzwaffen konzipiert sind, nicht allein durch ihre Verwendbarkeit in einer Langwaffe unter das Verbot nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6 fallen.

Begründung:

- Die aktuelle Rechtslage ist für viele Besitzer nicht nachvollziehbar.
- Die Einstufung erfolgt faktisch nicht durch das Magazin, sondern durch den Besitz einer zweiten, kompatiblen Waffe.
- Rechtssicherheit für Bürger, Händler und Vollzugsbehörden kann ohne sicherheitspolitischen Nachteil hergestellt werden.

5.5 § 6 AWaffV – Streichung überholter Kriterien zum äußeren Erscheinungsbild von Sportwaffen

Empfehlung:

§ 6 Absatz 1 Nr. 2 AWaffV sollte ersatzlos gestrichen werden.
Mindestens ist Nr. 2 c) (Hülsenlänge < 40 mm) aufzuheben.

Begründung:

- Die Vorschrift widerspricht der Intention der WaffG-Novelle 2002 (Drucksache 14/7758) und belastet unnötig das BKA.
- Die technische Entwicklung moderner Sportwaffen macht Kriterien wie Hülsenlänge oder Laufmaß sachlich überholt.
- Eine Vielzahl sportlich genutzter Kaliber (z. B. 6mm ARC, 6.5 Grendel) fällt unnötig unter § 6, ohne sicherheitsrelevanten Grund.
- Die Vorschrift führt zu wiederholtem Einzellaufwand und Kosten (BKA-Gutachten), ohne Sicherheitsgewinn.
- Die Wirkung der Vorschrift basiert auf äußerlichen Merkmalen – nicht auf objektiver Gefährlichkeit.

5.6 § 13 AWaffV – Anpassung an den aktuellen Stand des Waffengesetzes

pro legal e. V. empfiehlt eine redaktionelle Korrektur und inhaltliche Nachbesserung des § 13 Abs. 2 AWaffV, um die Vorschrift an den aktuellen Stand der Anlage 2 WaffG (Fassung 2020) anzupassen.

Empfehlung:

§ 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AWaffV sollten um die Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 sowie 1.2.6 bis 1.2.8 ergänzt werden.

Systematik:

- 1.2.4.3 bis 1.2.4.5: unbegrenzte Anzahl, Widerstandsgrad 0 (unter 200 kg)
- 1.2.6 bis 1.2.8: Begrenzung wie bei Nr. 1.2.5 (fünf bzw. zehn Stück)

Begründung:

Die fehlende Anpassung erscheint als redaktionelles Versehen. Eine Korrektur ist geboten, um den Widerspruch zwischen WaffG und AWaffV aufzulösen und einen sachgerechten, vollzugsfähigen Zustand wiederherzustellen.

Fazit

pro legal e. V. lehnt den vorliegenden Entwurf in der gegenwärtigen Fassung ab.

Wir regen stattdessen an, die Novelle von 2024 grundlegend zu evaluieren und zielgerichtete Anpassungen in den §§ 13 und 14 WaffG sowie den §§ 6 und 13 AWaffV vorzunehmen.

Die vorgeschlagene Erweiterung von Anlage 2 lehnen wir als ineffektiv und unverhältnismäßig ab.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen oder zur Erörterung unserer Vorschläge jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen unserer Mitglieder und des Direktoriums



Alexander Titze
Vorsitzender